

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1352/2019
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FINPA.440
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2020.

Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. und Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 4. Dezember 2019 «Lohnmassnahmen 2020. Grundsatzentscheid»:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2020 werden 1.5 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt (0.7 Prozent aus den im Voranschlag 2020 eingestellten Mitteln, 0.8 Prozent aus Rotationsgewinnen).
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2019 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2019). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'657'000
FK und DSA ¹	48'000
STA und PARL	168'000
VOL	1'119'000
GEF	598'000
JGK ²	1'588'000
POM	6'120'000
FIN	1'710'000
ERZ	1'659'000
BVE	1'226'000
Total	15'893'000

¹ Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

² Die per 1.1.2020 beim Kanton Bern verbleibenden Pfarrpersonen sind berücksichtigt



3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.
 4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden drei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
 5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von drei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 34. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist. Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
 6. Die gemäss den Bestimmungen des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs maximal zu gewährenden Gehaltsstufen (vgl. Art. 44, 47, 49 PV) können nach Art. 51 PV bei denjenigen Mitarbeitenden überschritten werden, die ausgeprägte Lohnrückstände aufweisen. Insgesamt können maximal 10 Gehaltsstufen gewährt werden. Allfällig nach Art. 51 PV angerechnete Gehaltsstufen sind aus den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen zu finanzieren.
 7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
 8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2020 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Erfolgsrechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1.5 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
 9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e FaV und Art. 48e PHV).
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 4. Dezember 2019 «Lohnmassnahmen 2020. Grundsatzentscheid»:
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2020 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
 - a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,

- b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
 - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1.5 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.
 3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung